

Allgemeine Einkaufsbedingungen

des umseitig bezeichneten Auftraggebers

1. Bestellung und sonstige Erklärungen

- Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden.
- Verträge (Bestellung und Annahme) und Lieferpläne (Lieferabrufe) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Lieferpläne (Lieferabrufe) werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen drei Werktagen seit Zugang widerspricht.
- Durch die Annahme der Bestellung bzw. Lieferung und / oder Leistungserbringung gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen als vom Auftragnehmer anerkannt.
- Bestätigt der Auftragnehmer die Bestellung mit abweichenden Bedingungen, so gilt der Vertrag erst dann als geschlossen, wenn hinsichtlich sämtlicher Abweichungen eine vorbehaltlose Bestätigung des Auftraggebers bzw. eine anderweitige gemeinsame Vereinbarung vorliegt.

2. Preise

- Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und schließen die Vergütung für alle dem Auftragnehmer mit diesem Auftrag übertragenen Lieferungen und / oder Leistungen ein und gelten einschließlich Verpackung.
- Die vereinbarten Preise gelten für Lieferungen frei Empfangswerk, für Stückgut bei Empfangsbehälter, für Waggonladungen frei Anschlussgleis, für Leistungen für die abgeschlossenen Arbeiten.
- Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Liefer- und /oder Leistungsumfang

- Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung und / oder Leistung ist die Bestellung maßgebend.
- Der Auftragnehmer ist nur dann zu Abweichungen vom vorgesehenen Liefer- und / oder Leistungsumfang, zu Mehrforderungen und / oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn diese Umstände schriftlich vereinbart wurden.
- Der Auftragnehmer steht insbesondere dafür ein, dass seine Lieferung und / oder Leistung funktionsfähig und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Bei Bau- und / oder Montagebestellungen ist er verpflichtet, sich hierzu eigenverantwortlich über die maßgeblichen Umstände, insbesondere bestehende Vorbedingungen oder Besonderheiten an der Bau- und / oder Montagestelle zu informieren.

4. Lieferfristen, Liefertermine

- Die in der Bestellung bzw. in der Lieferpläneinteilung genannten Liefer- und / oder Leistungstermine sind verbindlich.
- Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand, die Vorarbeiten und / oder die Zeugnisse an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind und / oder die Leistung vollständig erbracht worden ist.
- Wird eine Überschreitung des Liefer- und / oder Leistungstermins erkennbar, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt im Bereich des Auftragnehmers oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht.
- Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe kann der Auftraggeber entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- Auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten und sich daraus ergebenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber müssen die Arbeiten ohne Unterbrechung weitergeführt und die vereinbarten Termine eingehalten werden.
- Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarten Termine, so ist der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung unter Ablehnung der verspäteten Leistung, einschließlich entgangenem Gewinn, zu verlangen. Anstelle vorgenannter Rechte kann der Auftraggeber auch den Rücktritt vom Vertrag erklären, berechtigt auf den Vertrag gemachte Leistungen sind gegenseitig rückabzuwickeln. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers beziehen sich ausdrücklich sowohl auf direkte wie auf Folgeschäden.

- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Termin angeliefert werden, zu verweigern oder die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- Hält der Auftragnehmer bei Lieferpläneinteilungen (Lieferabrufen) Termine und Fristen nicht ein, so gerät er in Verzug, wenn er den Lieferpläneinteilungen (den Lieferabrufen) nicht innerhalb von drei Werktagen widersprochen hat. Einer Mahnung des Auftraggebers bedarf es bei Lieferpläneinteilungen (Lieferabrufen) nicht.

5. Höhere Gewalt und gleichstehende Umstände

- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- und / oder Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- Auf sein Recht zum Aufschub kann sich der Auftragnehmer maximal acht Wochen berufen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten. Das Aufschubrecht des Auftragnehmers besteht nicht bei entgültigen Liefer- und / oder Leistungshindernissen sowie Fingeschäden.

6. Verpackung, Versand, Entgegennahme

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich, sachgerecht und umweltverträglich zu verpacken.
- Leistungsort ist die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle. Soweit die Bestellung nichts anderes bestimmt, ist dies grundsätzlich das Werk des Auftraggebers.

- Lieferungen haben frei der jeweils vorgeschriebenen Empfangsstelle zu erfolgen, einschließlich Verpackung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferungen, für die der Auftraggeber Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind auf die für ihn billigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern, sofern der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgehoben hat. Soweit die Bestellung nichts anderes bestimmt, erklärt sich der Auftraggeber bzgl. einer SpV-Versicherung als Verzichtskunde. Rollgelder und sonstige Spesen am Absendeort übernimmt der Auftraggeber nicht.
- Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell- und Positionsnummer, Materialnummer sowie mit Hinweis ob Aus- oder Teillieferung beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
- Die Gefahr des Transportes trägt der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Ware reist auch auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber durch gesonderte Vereinbarung die dem Auftragnehmer obliegende Transportpflicht übernehmen hat.
- Bei Mengen- bzw. Gewichtsunterschieden sind die Mengen bzw. Gewichte maßgebend, die vom Wareneingang der Empfangsstelle ermittelt worden sind.
- Die Entgegennahme des Liefergegenstandes kann der Auftraggeber ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb seines Willens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfe, ihm die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

7. Fertigungsmittel und Beistellungen

- Modelle, Zeichnungen, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren und / oder sonstige Fertigungsmittel und Unterlagen sind dem Auftragnehmer gegen Entgelt oder auf Angaben des Auftraggebers vom Auftragnehmer geteilt sind, bleiben bzw. werden Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben, noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an den Auftraggeber geliefert werden, sofern er sich nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt hat. Zeichnungen und Modelle bleiben unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum des Auftraggebers und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für den Verlust oder die Beschädigung bestellter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- Die vom Auftraggeber beigestellten Materialien werden in seinem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und / oder Verarbeitungsstufe sein Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen dem Auftraggeber nicht gehörenden Sachen steht dem Auftraggeber das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Beistellung zum Wert der Herstellung der Sache sowie der vom Auftragnehmer getätigten Aufwendungen für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwarbt der Auftragnehmer unentgeltlich die Sachen auch für den Auftraggeber. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung das Eigentum des Auftraggebers untergehen sollte.

8. Fertigungsprüfungen/Endkontrollen

- Der Auftraggeber behält sich vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Auftragnehmers und seiner Vorlieferanten zu prüfen.
- Hat sich der Auftraggeber eine Endkontrolle des fertig gestellten Liefergegenstandes im Werk des Auftragnehmers durch sich selbst und / oder durch einen von ihm beauftragten Dritten vorbehalten, so ist dem Auftraggeber und dem beauftragten Dritten die Bereitschaft zur Endkontrolle schriftlich 14 Tage vorher mitzuteilen, es sei denn, dass eine andere Regelung vereinbart ist. Die sachlichen Kosten für die Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Hat der Auftraggeber die Endkontrolle des fertig gestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vorgeschrieben, so hat der Auftragnehmer die Endkontrolle durch den Dritten für den Auftraggeber kostenlos zu veranlassen und dem Auftraggeber das Kontrollergebnis unverzüglich, spätestens mit den Versandpapieren, zuzuleiten.

9. Rechnung und Zahlung

- Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestell-, Positions- und Materialnummer einzureichen. Zahlungsvereinbarungen sind auf der Rechnung ungekürzt wiederzugeben, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, Skonti auch nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzuziehen. Rechnungen, die am 4. des der Lieferung folgenden Monats nicht vorliegen, können erst am Ende des dem Rechnungseingangs folgenden Monats ohne Zinsvergütung beglichen werden. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesondert auszuweisen.
- Die Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmäßigkeit der bezahlten Lieferungen und / oder Leistungen. Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes und / oder der Leistungserbringung folgenden Monats abzüglich 2 % Skonto oder, nach Wahl des Auftraggebers, innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes und / oder der Leistungserbringung ohne Abzug von Skonto durch Überweisung oder Scheck. Eine vor dem Termin ausgeführte Lieferung und / oder Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- Für die Berechnung sind nur die vom Auftraggeber ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
- Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vereinbarte Zahlungsziel für die Gesamtlieferung nach dem Datum der letzten Teillieferung.
- Zahlungsregulierungen durch Nachnahme erfolgen grundsätzlich nicht.
- Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 14 UstG.
- Bei fehlerhafter Lieferung und / oder mangelhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuzahlen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, mit fälligen oder betagten Forderungen aufzurechnen.

10. Abtretung und Verrechnung

- Ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Für Voraussetzungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Auftragnehmers wird hierdurch die Zustimmung mit Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

- Der Auftraggeber ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen an den Auftragnehmer, soweit diese fällig und unstrittig sind, zu verrechnen mit allen Forderungen, die dem Auftragnehmer aus Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen die Gesellschaft des Auftraggebers zustehen.

11. Schutzrechte

- Der Auftragnehmer haftet auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache und / oder der erbrachten Leistung Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- Wird der Auftraggeber von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei und erstattet ihm alle entstehenden notwendigen Aufwendungen. Des Weiteren liefert der Auftragnehmer sämtliche technische Unterstützung, die der Auftraggeber für die Abwehr von Schutzrechtsverletzungsansprüchen benötigt.

12. Gewährleistung

- Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand und / oder die Leistung frei von Sachmängeln im gesetzlichen Sinn ist, sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- Der Auftragnehmer übernimmt darüber hinaus für den Liefergegenstand und / oder die Leistungserbringung sowohl eine ausdrückliche Beschaffenheits- als auch eine Haltbarkeitsgarantie.
- Materialien, die einer Bearbeitung durch den Auftraggeber unterliegen, sind erst dann als vertragsgemäß akzeptiert, wenn sie sich nach der Bearbeitung als bedingungsgemäß erweisen. Die Gewährleistungszeit bleibt davon unberührt.
- Mängel im o. g. Sinne hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so kann der Auftraggeber stattdessen die unverzügliche für ihn kostenlose Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes verlangen.
- Kommt der Auftragnehmer nach Aufforderung seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm auch die Ersatzlieferung nicht möglich, so kann der Auftraggeber ohne weitere Fristsetzung die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, einen mangelfreien Liefergegenstand auf Kosten des Auftragnehmers auszubessern oder sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungszeit 2 Jahre. Für vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages zugekaufte Leistungen und Teile Dritter beträgt die Gewährleistungszeit 48 Monate. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 378, 381, Abs. 2 HGB), jedoch müssen Mängel im o. g. Sinne spätestens bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit beim Auftragnehmer gerügt worden sein.
- Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes und / oder der Abnahme der erbrachten Leistung an den Auftraggeber oder den von ihm benannten Dritten an der von ihm vorgeschriebenen Empfangsstelle. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände und / oder Leistungen beginnt sie neu zu laufen, wenn die Nachbesserung nach Art, Aufwand und Umfang erheblicher war, und der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Nachbesserung anerkannt hat. Für ordnungsgemäß eingelagerte Reserveteile (z. B. Werkzeuge und Ersatzteile) beginnt die Gewährleistungszeit erst mit der Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 3 Jahre nach Eingang der Teile beim Auftraggeber.

13. Produkthaftung

- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Produktschäden insbesondere im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sowie des Produktsicherheitsgesetzes freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Aufwendungen für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr einer späteren Haftung aufgrund eines solchen Produktschadens erforderlich erscheinen, insbesondere Rückrufmaßnahmen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Größe des Auftrages angemessenen Versicherungssumme zu unterhalten.

14. Ausführen von Arbeiten

- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände des Auftraggebers durchführen, haben die Bestimmungen der Baustellen- und Montageordnung des Auftraggebers zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

15. Datenschutz

- Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er die Daten des Auftragnehmers im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.

16. Verbot der Werbung

- Die Benützung von Anfragen und Bestellungen des Auftraggebers und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

17. Allgemeine Bestimmungen

- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.
- Die Regelungen des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) über die Vertragsaufhebung (Art. 49) werden ebenfalls ausgeschlossen.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.
- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.